

Jugendordnung der Karatejugend im Deutschen Karate Verband e. V.

1. Name, Mitgliedschaft und Grundsätze

1.1 Die Karatejugend im Deutschen Karate Verband e. V. (ff. KJ/DKV) ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des DKV.

1.2 Die Karatejugend im Deutschen Karate Verband ist Mitgliedsorganisation der Deutschen Sportjugend (ff. dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (ff. DOSB)

1.3 Mitglieder der KJ/DKV sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen (im Sinne der dsj und gem. § 7 SGB VIII) der ordentlichen Mitglieder des DKV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen VertreterInnen.

1.4 Die KJ/DKV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung.

1.5. Die KJ/DKV

- fördert die vorurteilsfreie Begegnung junger Menschen im Sport, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit, Behinderung oder ihres Geschlechts.
- wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.
- tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch Prävention und Repression jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob diese physischer, psychischer oder insbesondere sexueller Art ist.

2. Aufgaben und Zweck

2.1 Die KJ/DKV leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.

2.2 Die KJ/DKV unterstützt die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt.

2.3 Die KJ/DKV will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit

- zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten
- zu bürgerschaftlichem Engagement anregen
- zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen

Die KJ/DKV erkennt dabei an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports, insbesondere des Karatesports, befriedigen können.

2.4 Die KJ/DKV vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen

gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.

2.5 Die KJ/DKV will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den Sport, insbesondere durch den Karatesport, attraktiv gestalten und weiterentwickeln, um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.

2.6 Die KJ/DKV tritt ein für die Förderung des Karatesports als Teil der Jugendarbeit zur

- Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

- Ausbildung der im Jugendbereich tätigen TrainerInnen und MitarbeiterInnen, mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können.

- Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe und Struktur

3.1 Die Organe der KJ/DKV sind:

- der Bundesjugendtag (ff. BJT),

- der Bundesjugendvorstand (ff. BJV)

3.2 Die Untergliederungen der KJ/DKV sind die Jugendleitungen der Landessportfachverbände des DKV. Diese entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage ihrer eigenen Jugendordnungen-

4. Bundesjugendtag:

4.1 Der Bundesjugendtag (BJT) ist das oberste Beschlussorgan der KJ/DKV.

Die Aufgaben des BJT sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes

b) Festlegung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit

c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

d) Entlastung des Bundesjugendvorstandes

e) Beratung des Jugendhaushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr

f) Beschlussfassung über den Jugendhaushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres

g) Beratung von Grundsatzfragen

h) Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte für die Tätigkeit des Vorstandes

i) Neuwahl des Bundesjugendvorstandes

4.2 Zusammensetzung des BJT

Der Bundesjugendtag setzt sich zusammen aus den JugendreferentenInnen der Landesverbände und dem Bundesjugendvorstand. Die Teilnehmer des BJT können sich vertreten lassen, wobei die Vollmacht des/der zu Vertretenden von diesem persönlich zu erteilen ist und der Schriftform gem. § 126 BGB bedarf.

4.3 Durchführung des BJT

4.3.1 Der ordentliche BJT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher BJT wird vom/von der BundesjugendreferentIn einberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des BJT dies schriftlich beantragen.

4.3.2 Die Sitzungen des BJT werden vom/von dem/der BundesjugendreferentIn geleitet.

4.3.3 Zu ordentlichen Sitzungen von BJT hat der/die BundesjugendreferentIn mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.

4.3.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene BJT ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.3.5 Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der BJT eine/n VersammlungsleiterIn, der/die nicht Mitglied im Bundesjugendvorstand ist. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

4.3.6 Anträge zum BJT können die Mitglieder des BJT stellen.

4.3.7 Anträge sind auf dem BJT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der/die BundesjugendreferentIn lässt die Anträge mit den Begründungen nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

4.3.8 Die Übertragung des Stimmrechts eines LV auf Vertreter eines anderen LV ist ausgeschlossen. Die Stimmen für einen LV können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Anzahl der Stimmen der LV richtet sich gemäß § 13 Abs. 9 der Satzung des DKV.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt § 34 der Satzung des DKV.

4.3.9 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

4.3.10 Der Bundesjugendtag ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll gilt durch die Mitglieder des Bundesjugendtages als angenommen, wenn - binnen vier Wochen nach Zugang des Protokolls bei den Mitgliedern des Bundesjugendtages - durch diese kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

5. Bundesjugendvorstand

5.1 Der Bundesjugendvorstand besteht aus:

a) dem/der BundesjugendreferentIn

b) dem/der stellvertretenden BundesjugendreferentIn

c) drei BeisitzernInnen, wobei mindestens ein Mitglied des Bundesjugendvorstandes zum Zwecke der Vertretung der weiblichen Karatejugend weiblich sein soll.

Ein Vorstandsmitglied sollte zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Vorstand gehört der/die BundesjugendsekretärIn mit beratender Stimme an.

5.2 Der Bundesjugendvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus den Mitgliedern des BJT und den Bewerbern und Vorgeschlagenen für das jeweilige Amt vom ordentlichen Bundesjugendtag gewählt, der rechtzeitig vor der Bundesversammlung des DKV stattzufinden hat, auf der ein neues Präsidium gewählt wird.

5.3 Dem Bundesjugendvorstand obliegt – neben den unter Punkt 2 dieser Ordnung genannten Aufgaben – die gesamte sportjugendliche, mit Ausnahme Punkt 2.2 der Sportordnung des DKV, und kulturelle Betreuung der Karatejugend.

5.4 Der Bundesjugendvorstand führt die KJ/DKV, vertritt sie nach innen und nach außen, sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendtages und achtet auf die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DKV.

5.5 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Bundesjugendvorstandes besetzt der Bundesjugendvorstand dieses Amt kommissarisch. Zur nächstfolgenden Tagung des Bundesjugendtages wird zu offenen Vorstandspositionen eine Nachwahl abgehalten.

6. Vertretung

6.1 Der/die BundesjugendreferentIn ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des DKV zuständig.

6.2 Der/die BundesjugendreferentIn vertritt die Jugend im DKV nach innen und außen. Er darf Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nur im Rahmen des von der Bundesversammlung genehmigten Haushaltes tätigen. Bei allen darüber hinaus gehenden rechtsgeschäftlichen Abweichungen bedarf es der Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Karate Verbandes.

6.3 Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung. Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende BundesjugendreferentIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

7. Kommission

Dem Bundesjugendvorstand steht es frei, eigene Kommissionen oder Beauftragte einzusetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.

8. Haushaltsmittel und Wirtschaftsführung

8.1 Die KJ/DKV erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil der DKV-Mitgliedsbeiträge. Alle Sportfördermittel und sonstige Zuwendungen für den Jugendsport im DKV sowie Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig von dem DKV-Anteil, dem Haushalt der KJ/DKV zufließen.

8.2 Der/die BundesjugendreferentIn entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch die Bundesversammlung.

8.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

9. Sportordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung in Verbindung mit der Wettkampfordnung des DKV.

10. Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des DKV.

11. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 10.09.2016 vom Bundesjugendtag beschlossen. Diese Jugendordnung tritt nach Bestätigung der DKV-Bundesversammlung am 19.11.2016 in Kraft.

Änderung BJT 01.11.2024